

Meilensteine der Rechtsprechung des EGMR

1975

GOLDER ./. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Beschwerde-Nr. 4451/70

Das Recht auf ein faires Verfahren umfasst den Zugang zu einem Gericht und die Beratung durch eine_n Rechtsanwält_in.

1976

HANDYSIDE ./. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Beschwerde-Nr. 5493/72

Das Recht der freien Meinungsäußerung ist ein Grundpfeiler einer demokratischen Gesellschaft und gilt auch für Ideen, die „verletzen, schockieren oder beunruhigen“. Jede Einschränkung muss im angemessenen Verhältnis zum verfolgten rechtmäßigen Ziel stehen.

1979

MARCKX ./. BELGIEN UND AIREY ./. IRLAND

Beschwerde-Nr. 6833/74 und 6289/73

Die Konventionsrechte verpflichten den Staat nicht nur, Rechtsverletzungen zu unterlassen, sondern auch, Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte zu ergreifen.

1981

DUDGEON ./. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Beschwerde-Nr. 6833/74

Einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen einwilligungsfähigen Erwachsenen gleichen Geschlechts zu kriminalisieren, verstößt gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens.

1985

X UND Y ./. NIEDERLANDE

Beschwerde-Nr. 8978/80

Von Vergewaltigung Betroffene haben ein Recht auf wirksame Strafverfolgung der Täter_innen. Dieses Recht darf nicht dadurch eingeschränkt sein, dass die Betroffenen selbst keine Strafanzeige stellen können, zum Beispiel wegen einer intellektuellen Beeinträchtigung.

1989

SOERING ./. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Beschwerde-Nr. 14038/88

Das langjährige Warten auf die Entscheidung zur Vollstreckung einer Todesstrafe ist eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung. Vertragsstaaten der EMRK dürfen Betroffene nicht an Staaten ausliefern, in denen dies zu erwarten ist.

1993

KOKKINAKIS ./. GRIECHENLAND

Beschwerde-Nr. 14307/88

Das Werben für die eigene Glaubensüberzeugung wird von der Religionsfreiheit geschützt. Einschränkungen sind zulässig, etwa wenn den zu Missionierenden materielle oder gesellschaftliche Vorteile in Aussicht gestellt, Druck auf Menschen in Not ausgeübt oder Gewalt oder Gehirnwäsche angewendet werden.

1994

LÓPEZ OSTRA ./. SPANIEN

Beschwerde-Nr. 16798/90

Das Recht auf Privat- und Familienleben verpflichtet Behörden, Anwohner_innen vor Umweltverschmutzungen in der Nachbarschaft zu schützen, selbst wenn keine schwerwiegende Gesundheitsgefahr besteht.

1995

MCCANN ./. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Beschwerde-Nr. 18984/91

Aus dem Recht auf Leben folgt die Pflicht des Staates, Tötungen zu untersuchen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Staat involviert ist, etwa durch seine Sicherheitsorgane.

VOGT ./. DEUTSCHLAND

Beschwerde-Nr. 17851/91

Die Meinungs- und Vereinigungsfreiheit von Beamt_innen darf durch die Pflicht zur Verfassungstreue eingeschränkt werden. Sanktionen wie eine Entlassung aus dem Dienst müssen im Einzelfall verhältnismäßig sein.

1996

GOODWIN ./. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Beschwerde-Nr. 17488/90

Die Pressefreiheit umfasst den Quellenschutz. Dies ist in einer demokratischen Gesellschaft von herausragender Bedeutung.

2001

STRELETZ, KESSLER UND KRENZ ./. DEUTSCHLAND

Beschwerde-Nrn. 34044/96, 35532/97 und 44801/98

Mitglieder der Staatsführung der DDR können für die Tötung von Flüchtlingen an der innerdeutschen Grenze strafrechtlich belangt werden. Das Verbot der Rückwirkung von Strafgesetzen greift nicht, weil der Schießbefehl das Menschenrecht auf Leben offensichtlich verletzt und das in der DDR geltende Recht in flagranter Weise missachtete.

2002

PRETTY ./. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Beschwerde-Nr. 2346/02

Die EMRK garantiert kein Recht auf assistierten Suizid.

WESSELS-BERGERVOET ./. NIEDERLANDE

Beschwerde-Nr. 34462/97

Die ungleiche Behandlung von verheirateten Männern und verheirateten Frauen im Rentenbemessungssystem verletzt das Verbot der Geschlechtsdiskriminierung in Verbindung mit dem Recht auf Eigentum.

CHRISTINE GOODWIN ./. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Beschwerde-Nr. 28957/95

Die fehlende Möglichkeit für transgeschlechtliche Menschen, den Geschlechtseintrag rückwirkend ändern zu lassen, verletzt das Recht auf Privatleben. Betroffene könnten unfreiwillig geoutet werden.

2003

M.C. ./.BULGARIEN

Beschwerde-Nr. 39272/98

Staaten müssen alle nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen strafrechtlich sanktionieren. Dies gilt auch, wenn das Opfer keinen körperlichen Widerstand geleistet hat.

2004

VON HANNOVER ./. DEUTSCHLAND

Beschwerde-Nr. 59320/00

Die Presse muss die Privatsphäre von Personen der Zeitgeschichte, die kein öffentliches Amt ausüben, achten. Dies gilt auch, wenn sie sich in der Öffentlichkeit aufhalten.

2005

STORCK ./. DEUTSCHLAND

Beschwerde-Nr. 61603/00

Der Staat muss auch private psychiatrische Einrichtungen überwachen, um Freiheitsentziehungen gegen den Willen der Betroffenen zu verhindern.

2005

NACHOVA ./. BULGARIEN

Beschwerde-Nrn. 43577/98 und 43579/98

Der Staat muss alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um mögliche rassistische Motive einer Gewalttat aufzudecken.

2006

STEC U.A. ./. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Beschwerde-Nr. 65731/01 und 65900/01

Die EMRK schützt auch vor Diskriminierung im Bereich sozialer Rechte (im Fall: Recht auf soziale Sicherung).

2007

PAVEL IVANOV ./. RUSSLAND

Beschwerde-Nr. 35222/04

Wer zum Hass gegen Jüd_innen aufruft, verstößt gegen die Werte der EMRK und kann sich nicht auf die Meinungsfreiheit berufen. Eine Beschwerde beim EGMR ist unzulässig.

KONTROVÁ ./. SLOVAKEI

Beschwerde-Nr. 7510/04

Der Staat muss zum Schutz vor häuslicher Gewalt tätig werden. Tut er dies nicht, muss er Entschädigung leisten.

D.H. U.A. ./. TSCHECHISCHE REPUBLIK

Beschwerde-Nr. 57325/00

Wenn Statistiken auf systematische Diskriminierungen hindeuten, muss der Staat objektive Gründe für diese Unterschiede nachweisen. Steht rassistischer Diskriminierung im Raum, sind die Anforderungen an die Begründung besonders hoch. Hintergrund: Der tschechische Staat hatte Romn_ja systematisch Sonderschulen zugewiesen.

2008

SALDUZ ./. TÜRKEI

Beschwerde-Nr. 36391/02

Beschuldigte müssen ab der ersten Vernehmung Zugang zu Anwäl_t_innen haben.

S. UND MARPER ./. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Beschwerde-Nrn. 30562/04 und 30566/04

Die Aufbewahrung von DNA-Proben nicht verurteilter Tatverdächtiger verletzt das Recht auf Privatsphäre.

2009

GLOR ./. SCHWEIZ

Beschwerde-Nr. 13444/04

Die EMRK verbietet die Diskriminierung aufgrund einer Behinderung, auch wenn dieser Grund nicht ausdrücklich in der EMRK genannt ist.

2010

RANTSEV ./. ZYPERN U. RUSSLAND

Beschwerde-Nr. 25965/04

Menschenhandel verletzt das Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit.

GÄFGEN ./. DEUTSCHLAND

Beschwerde-Nr. 22978/05

Beschuldigten in einem Polizeiverhör Gewalt anzudrohen, ist eine verbotene unmenschliche Behandlung, selbst wenn damit Menschenleben gerettet werden sollen.

SCHÜTH ./. DEUTSCHLAND

Beschwerde-Nr. 1620/03

Zum Kündigungsrecht kirchlicher Arbeitgeber beim Verstoß von Angestellten gegen Glaubensgrundsätze: Die Nähe der ausgeübten Tätigkeit zum Verkündigungsauftrag der Kirche ist zu berücksichtigen.

2011

AL-SKEINI U.A. ./ UK

Beschwerde-Nr. 55721/07

Staaten sind auch an die EMRK gebunden, wenn sie außerhalb ihres Territoriums physische Macht und Kontrolle über eine Person ausüben.

HEINISCH ./ DEUTSCHLAND

Beschwerde-Nr. 28274/08

Whistleblowing ist bei Angelegenheiten öffentlichen Interesses von der Meinungsfreiheit gedeckt, wenn keine anderen wirksamen Mittel gegen den angeprangerten Missstand zur Verfügung stehen.

2012

STANEV ./ BULGARIEN

Beschwerde-Nr. 36760/06

Die Heimunterbringung von Menschen mit psycho-sozialer Beeinträchtigung ist eine Freiheitsentziehung. Betroffene müssen die Möglichkeit haben, ihre Unterbringung gerichtlich überprüfen zu lassen.

HIRSI JAMAA U.A. ./ ITALIEN

Beschwerde-Nr. 27765/09

Geflüchtete im Mittelmeer außerhalb des Hoheitsbereichs eines Vertragsstaates der EMRK abzufangen und sie in einen Nicht-Vertragsstaat der EMRK zurückzubringen („push-back“), verstößt gegen die EMRK. Geflüchtete haben das Recht, einen Asylantrag zu stellen, in dem ihre Schutzbedürftigkeit individuell geprüft wird.

2013

EWEIDA U.A. ./ VEREINIGTES KÖNIGREICH

Beschwerde-Nrn. 48420/10, 59842/10, 51671/10, 36516/10

Arbeitnehmer_innen können sich auf ihre Glaubens- und Religionsfreiheit berufen und sich durch Symbole oder Kleidung zu ihrer Religion bekennen. Dieses Recht kann nur aus schwerwiegenden Gründen beschränkt werden.

2014

S.A.S. ./ FRANKREICH

Beschwerde-Nr. 43835/11

Um das Zusammenleben und den offenen Austausch in einer Gesellschaft zu sichern, kann die Verhüllung des Gesichts in der Öffentlichkeit verboten werden.

2015

LAMBERT U.A. ./ FRANKREICH

Beschwerde-Nr. 46043/14

Lebenserhaltende Maßnahmen bei Menschen im Wachkoma mit irreversiblen Hirnschädigungen zu beenden, verstößt nicht gegen deren Recht auf Leben. Voraussetzung ist ein gesetzlicher Rahmen mit einem sorgfältigen, gerichtlich überprüfbaren Entscheidungsprozess.

2020

N.D. UND N.T. ./ SPANIEN

Beschwerde-Nrn. 8675/15 und 8697/15

Es verstößt nicht gegen das Verbot der Kollektivausweisung, Personen, die gemeinsam Grenzzäune der spanischen Enklave Melilla in Marokko überwinden, an die marokkanischen Behörden zu überstellen. Voraussetzung ist, dass die Betroffenen an den regulären Grenzübergängen oder in einem Konsulat einen Asylantrag hätten stellen können.